

vom 25. Juni 1980 (Stand am 16. Dezember 1997)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977<sup>2</sup>  
über das Messwesen,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Schaffung und den Betrieb von Eichstellen<sup>3</sup>.

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Normal*  
Messmittel zur Bestimmung der Einheit oder zur Massverkörperung einer Messgrösse, das die Grundlage zur Prüfung anderer Messmittel bildet.
- b. *Prüfmittel*  
Zur Prüfung benötigte Messmittel und Hilfsmittel.
- c. *Einrichtung*  
Bauliche Ausstattung und Installationen.

## 2. Abschnitt: Eichstellen

### Art. 3<sup>4</sup> Tätigkeit

<sup>1</sup> Die Eichstellen eichen Messmittel in Bereichen des Messwesens, welche die Kantone nicht abdecken.

AS 1980 932

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2761).

<sup>2</sup> SR 941.20

<sup>3</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2761). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2761).

<sup>2</sup> Sie eichen zudem die Messmittel, die ihnen das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (Bundesamt)<sup>5</sup> zur Eichung zuweist.

#### **Art. 4** Eichstellenermächtigung

<sup>1</sup> Für den Betrieb einer Eichstelle bedarf es einer Eichstellenermächtigung. Diese wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement<sup>6</sup> (Departement) erteilt.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist beim Bundesamt einzureichen. Es muss Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit sowie die vorhandenen oder vorgesehenen Normale, Einrichtungen und Prüfmittel angeben.

<sup>3</sup> Das Bundesamt prüft, ob die Delegation von Befugnissen an die geplante Eichstelle rechtlich möglich ist. Es holt vor seiner Antragstellung an das Departement die Stellungnahme der betroffenen Kantone zur Schaffung der Eichstelle ein.

<sup>4</sup> Die Eichstellenermächtigung kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, wenn:

- a. die Verordnungen über die einzelnen Messmittel die Delegation der Eichung an eine Eichstelle erlauben und dies organisatorisch sinnvoll ist;
- b. der Gesuchsteller seinen Sitz in der Schweiz hat und Gewähr für einen vorchriftsgemässen Betrieb der Eichstelle bietet.

<sup>5</sup> Die Eichstellenermächtigung nennt den Namen des Eichstelleninhabers, den Standort der Eichstelle, die Art der zu eichenden Messmittel und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer.

<sup>6</sup> Das Departement kann die Eichstellenermächtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen zum Betrieb nicht mehr gegeben sind, die Eichstelle die Vorschriften trotz schriftlicher Mahnung des Bundesamtes nicht befolgt, sich bei ihrer Tätigkeit Unregelmässigkeiten zeigen oder die richtige Durchführung der Eichungen gefährdet ist.

<sup>7</sup> Erteilung und Entzug der Eichstellenermächtigung werden im Bundesblatt veröffentlicht.

#### **Art. 5** Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Das Bundesamt erteilt für die Eichstelle die Betriebsbewilligung, wenn die Räume und Einrichtungen sowie die Normale und Prüfmittel den Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung legt, soweit es nicht durch die Verordnungen über die einzelnen Messmittel geregelt ist, folgendes fest: Prüfräume; Eichstellenleiter; zugewiesenes Einzugsgebiet; Prüfverfahren; Betriebs- und Wartungsvorschriften für Prüfmittel und Normale; Nachkontrollfrist für Normale; Vorschriften über das Führen

<sup>5</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

<sup>6</sup> Übertragung der Zuständigkeit vom EFD an das EJPD gemäss Art. 4 Bst. f der V vom 16. Febr. 1983, in Kraft seit 1. Jan. 1984 [AS 1983 1055].

der Eichprotokolle<sup>7</sup>, die Abgabe der Eichzertifikate<sup>8</sup> und der Tätigkeitsberichte sowie das Verfahren der Gebührenanteilabgabe; Rechtsmittelbelehrung. Sie regelt die Kündigungsfrist bei Aufgabe der Eichstelle.

#### **Art. 6** Eichstelleninhaber

<sup>1</sup> Der Eichstelleninhaber ist verantwortlich für Verwaltung, Organisation und Betrieb der Eichstelle. Vorbehalten bleiben die dem Bundesamt zugewiesenen Entscheide (wie über das Einsetzen des Eichstellenleiters, das Prüfverfahren, die Normale, die Einrichtungen, die Prüfmittel).

<sup>2</sup> Er trägt die Kosten der Eichstelle (Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Personal).

<sup>3</sup> Der Eichstelleninhaber hat die Vorschriften über die Eichungen in seinem Betrieb durchzusetzen und die Räume bereitzustellen, die es dem Eichstellenleiter erlauben, die Normale und Prüfmittel gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen.

#### **Art. 7** Eichstellenleiter und Personal

<sup>1</sup> Die Eichstelle wird von einem Eichstellenleiter geleitet, den das Bundesamt auf Vorschlag des Eichstelleninhabers einsetzt. Der Eichstelleninhaber regelt die Stellvertretung und gibt sie dem Bundesamt bekannt.

<sup>2</sup> Eichungen dürfen nur unter der Leitung des Eichstellenleiters vorgenommen werden. Er ist verantwortlich, dass die der Eichung dienenden Normale und Prüfmittel nicht missbräuchlich verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Eichstellenleiter muss sich über seine Eignung ausweisen. Das Bundesamt entscheidet über seine Einsetzung, wenn er die notwendigen Instruktionkurse besucht und Prüfungen abgelegt und sich schriftlich verpflichtet hat, seine Funktionen vorschriftsgemäss auszuüben.

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann auch das weitere Personal der Eichstelle zur Teilnahme an Instruktionkursen verpflichten.

<sup>5</sup> Es kann die Einsetzung widerrufen, wenn ein Eichstellenleiter sich als unfähig erweist, die Vorschriften nicht einhält und seine Tätigkeit sonst zu begründeten Beanstandungen Anlass gibt.

#### **Art. 8** Amtsverschwiegenheit

Inhaber und Personal der Eichstelle unterstehen der Amtsverschwiegenheit.

#### **Art. 9** Prüfräume, Normale und Prüfmittel

<sup>1</sup> In den Prüfräumen dürfen nur Eichungen vorgenommen werden; Justierungen an Messmitteln sind erlaubt, wenn sie die einwandfreie Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigen.

<sup>7</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2761). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>8</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2761). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>2</sup> Normale und Prüfmittel dürfen zu andern Messungen und Arbeiten nur verwendet werden, wenn ihre Prüfeigenschaften dadurch nicht gefährdet werden.

#### **Art. 10** Prüfmethoden

Für Eichungen gelten diese Verordnung, die Verordnung vom 25. Juni 1980<sup>9</sup> über die Qualifizierung von Messmitteln und die Verordnungen über die einzelnen Messmittelarten.

#### **Art. 11** Eichprotokolle, Eichzertifikate

<sup>1</sup> Das Bundesamt schreibt vor, in welchen Fällen und in welcher Form Protokolle über die Eichungen zu führen sind. Die Eichstelle muss sie während der Gültigkeitsdauer der Eichung, höchstens aber fünf Jahre aufbewahren.

<sup>2</sup> Für Amtshandlungen an Messmitteln, die Dritten gehören, stellen die Eichstellen Eichzertifikate nach Weisungen des Bundesamtes aus. Der Besitzer des Messmittels muss sie während der Gültigkeitsdauer der Eichung aufbewahren.

#### **Art. 12** Streitfälle

Werden die messtechnischen Eigenschaften eines von einer Eichstelle geeichten Messmittels von einem Beteiligten bestritten, so prüft auf sein Gesuch eine unbeteiligte Eichstelle oder das Bundesamt nach.

#### **Art. 13** Überwachung

<sup>1</sup> Das Bundesamt prüft die Normale, die Prüfmittel und die Einrichtungen der Eichstellen und führt Nachprüfungen durch.

<sup>2</sup> Es entscheidet über die Eignung neu anzuschaffender Normale und Prüfmittel, die für Eichungen verwendet werden sollen.

<sup>3</sup> Es prüft, ob die Voraussetzungen zum Betrieb noch gegeben sind und passt die Betriebsbewilligung falls nötig den Gegebenheiten an.

<sup>4</sup> Es überwacht die Richtigkeit der Eichungen, indem es stichprobenweise geeichte Messmittel nachkontrolliert.

#### **Art. 14** Gebühren

<sup>1</sup> Die Eichstellen erheben für ihre Eichungen Gebühren. Der Bundesrat bestimmt den Tarif.

<sup>2</sup> Die Eichstellen überweisen dem Bundesamt die in den entsprechenden Verordnungen festgelegten Gebührenanteile für alle ausgeführten Eichungen, einschliesslich derjenigen an ihren eigenen Messmitteln.

<sup>9</sup> [AS 1980 915, 1983 1055 Art. 4 Bst. b. AS 1985 56 Art. 31 Abs. 1 Bst. a]. Heute: die Eichverordnung vom 17. Dez. 1984 (SR 941.210).

### 3. Abschnitt: Rechtsmittel

#### Art. 15

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Eichstellen kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Eichstelle Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Departement. Die Bestimmungen der Bundesrechtspflege finden Anwendung.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 16           Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a. die Artikel 4, 5 Absatz 1 (nur der Satzteil «und die Kontrolle der Prüfmäster») und Absatz 2, 6–11, 12 Absätze 1–3, 23 Absatz 3 und 30 der Verordnung vom 27. November 1951<sup>10</sup> über die Eichung von Gasmessern;
- b. die Artikel 6 Absatz 1 (bloss der Satzteil «und die Kontrolle aller Prüfmäster»), 7–13, 35 und 38 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1933<sup>11</sup> über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

#### Art. 17           Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung für das Messwesen und der Verordnungen über die einzelnen Messmittelarten gelten die bestehenden Verordnungen über Gebühren, Abgaben und technische Anforderungen weiter.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Artikels 4 Absatz 1 gilt diese Verordnung für bereits bestehende Eichstellen für Gasmesser und Elektrizitätsverbrauchsmesser.

#### Art. 18           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

<sup>10</sup> [AS 1951 1135, 1966 773, 1974 670, 1980 915 Art. 19 Bst. c, 1982 2056, 1985 56 Art. 31 Abs. 1 Bst. h 1740 Art. 15 Ziff. 3. AS 1986 1491 Art. 12]

<sup>11</sup> [BS 10 99; AS 1948 175, 1953 861, 1959 341, 1966 775, 1972 2723, 1974 169 574, 1976 1685, 1980 915 Art. 19 Bst. d, 1982 2059, 1985 56 Art. 31 Abs. 1 Bst. i 1740 Art. 15 Ziff. 4. AS 1986 1496 Art. 13]

